

TRAVEL IUS

Ausgabe 6 , 14. April 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv> herunterladen.

1. "Russen" sind kein Reisemangel

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

2. Cecilia Bartoli schon

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

3. Die neuen Reiserecht-Workshops

4. Unterschied zwischen "Russen" und Cecilia Bartoli

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

5. Zum Schluss: Kein Handy am Steuer

Lieber Leserin, lieber Leser

In diesem Newsletter präsentieren wir Ihnen zwei spannende Gerichtsurteile: "Russen" vs. Cecilia Bartoli und deren Folgen für die Reiseveranstalter. Dann liegen die neuen Daten der Reiserechttworkshops im Herbst vor. Ein Besuch lohnt sich.

Rolf Metz

1. "Russen" sind kein Reisemangel

Da reklamierten Reisende einen Haufen Mängel in einem Hotel (schmutzige Bettwäsche, verschimmelte Getränkespender, Animationsprogramm nur auf Russisch, Wände mit Schimmelfall, verdreckte Zimmer usw.) und eine Vielzahl von Russen. 80% sollen es gewesen sein. Das Landesgericht Düsseldorf stellt jedoch in seinem Urteil vom 21.8.2009 fest, dass 80% Russen kein Reisemangel seien. Mit anderen Nationalitäten im Hotel müsse man rechnen, so das Gericht.

Inwiefern die Russen die Reise beeinträchtigt hätten, hatten die Kläger nämlich nicht ausgeführt.

(Hinweis: Für die nachgewiesenen Reismängel wurde der Reisepreis gemindert.)

2. Cecilia Bartoli schon – Bartoli ist ein Reismangel

Im oben geschilderten Fall wurde gerade ausgeführt, dass Personen kein Mangel seien. Weshalb soll nun die weltberühmte Cecilia Bartoli (Mezzosopran, 8 Mio. verkaufte CDs) ein Reismangel sein und erst noch zu 40% Preisminderung führen? – Es kommt darauf an, was der Reiseveranstalter verkauft hat.

Die Kläger hatten eine 5tägige Kulturreise in die Toscana gebucht. Kosten (ohne Anreise) 4'572 EUR. Im Preis waren zwei Konzerte des "Festival del Sole – Tuscan Sun Festival" inbegriffen. Als "der kulturelle Höhepunkt" war ein Konzert mit Elina Garanca und der Sopranistin Anna Netrebko angekündigt. Im Prospekt war besonders herausgestellt, dass Elina Garanca und Anna Netrebko "fest im Programm" seien. – Diese Solisten sagten jedoch ihre Teilnahme ab. Und es traten Arabella Steinbacher, Cecilia Bartoli und Andreas Scholl auf.

Das Gericht hält in seinem Urteil fest, dass die Sollbeschaffenheit der Reise (d. h. versprochene Leistungen gemäss Reiseausschreibung und Bestätigung) nicht erreicht wurde. Bei Anna Netrebko handle es sich um einen populären "Star" der klassischen Musik. So belegte sie auch schon gleichzeitig in den Classic Charts drei der fünf ersten Plätze. Man wolle solche Künstler "live" sehen und ihnen nahe sein (im Reisepreis war auch ein "VIP-Package" mit Anna Netrebko eingeschlossen). Die hohe Wertschätzung der Künstlerin zeige sich auch in den Verkaufszahlen ihrer CDs. Die kurze Reisedauer und der hohe Preis wiesen darauf hin, dass die Reise im Wesentlichen zur Teilnahme an den Konzerten unternommen worden sei. – Der Auftritt anderer Musiker – auch wenn ihre Musik künstlerisch gleich- oder sogar höherwertig sei, vermöge den durch das Ausbleiben von Anna Netrebko begründeten Mangel nicht zu beheben.

Das Landgericht Hannover sprach den Klägern eine Reisepreisminderung von 40% zu (Urteil vom 23.6.2009).

3. Die neuen Daten der Reiserecht-Workshops

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 16. November 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 23. November 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops2>

Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

4. Der Unterschied zwischen "Russen" und Cecilia Bartoli

Auf den ersten Blick mag es störend erscheinen, dass Cecilia Bartoli ein Reisemangel sein soll – "die Russen" aber nicht. Worin liegt der Unterschied?

Die Antwort ist fast banal. Bei Cecilia Bartoli hat der Reiseveranstalter Anna Netrebko versprochen. Anna Netrebko ist also Vertragsinhalt geworden. Und der Veranstalter hat den Vertrag so zu erfüllen, wie er vereinbart worden ist. Das heisst, es liegt immer ein Mangel vor, wenn Anna Netrebko nicht auftritt. Da mag Cecilia Bartoli noch so gut singen, das nützt alles nichts.

Vielleicht erinnern Sie sich an folgende Werbung, man kann im gleichen Hotelzimmer übernachten wie Roger Federer anlässlich des US Open. Roger Federer-Fan sind bereit, dafür mehr zu bezahlen als für ein Zimmer gleicher Kategorie "ohne Roger Federer". Das heisst, verspricht der Veranstalter die Übernachtung im Zimmer von Roger Federer, ist jedes andere Zimmer, so komfortabel es ist, ein Reisemangel und führt zu einer Reisepreisminderung.

Im Gegensatz dazu hat der Veranstalter bei den russischen Hotelgästen keine Zusagen über die Zusammensetzung der Hotelgäste gemacht. Das heisst, der Kunde hat eben auch 80% Russen zu akzeptieren. Ein Reisemangel liegt erst dann vor, wenn die versprochenen Reiseleistungen nicht mehr erbracht werden (z. B. würde in einem italienischen Hotel anstelle italienischer Küche russische Küche serviert).

Also aufgepasst was Sie im Prospekt, in der Reiseausschreibung schreiben – daran müssen Sie sich messen lassen.

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung abonniert werden.

5. Zum Schluss: Kein Handy am Steuer

Die Universität Utah hat Tests durchgeführt, um zu schauen, wie sich das Telefonieren am Steuer auf das Autofahren auswirkt. Die Resultate sind erschreckend. Man nimmt bis zu 50% der Informationen der Umgebung nicht wahr und die Gedäch-

nisleistung nimmt ab. Der US National Safety Council schätzt, dass 28% aller Unfälle auf Autobahnen durch Fahrer verursacht werden, die während des Autofahrens telefonieren. Quelle: mobile2.day vom 9.4.2010. Weitergehende Informationen unter <http://www.handyamsteuer.ch/>

Ich erinnere mich noch gut, als ein Buschauffeur der FART (regionale Autolinien im Locarnese) bei einer Haltestelle vorbeifuhr, die Reisenden stehen liess, weil er am Telefonieren war...

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)